Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Alle Zusendungen für das Börsenblatt sind an die Redaction zu richten.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 61. Leipzig, Freitag am 4. Juli. 1845.

Amtlicher Theil.

Gesetzgebung zum Schutz des literarischen ꝛc. Eigenthums.

Auszug aus dem Protokoll der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845, § 228.

Beschluß.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und Demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchh.)

Angekommen in Leipzig am 30. Juni — 2. Juli 1845.

Andreäische Buchh. in Frankfurt a. M.

4614. Sparschuh, N., prakt. Erziehungs- u. Unterrichtslehre. 1. Th.: Anleitung zur häuslichen Erziehung. 8. Geh. ⅚ ℛ

Beck's Univ.-Buchh. in Wien.

4615. **Ehrlich**, J. N., Lehre von der Bestimmung des Menschen als rationale Teleologie. 2. Th. gr. 8. Geh. 1⅜ ℛ

4616. **Fabisch, J.**, Leitfaden für die Vorträge über Elementar-Mathematik in den Schulen der Kön. Lomb. Ven. adeligen Leibgarde. 2 Bde. gr. 8. 1842, 43. Geh. * 2¼ ℛ

4617. **Frast**, J. v., zwei Predigten. 8. 1844. Geh. ⅓ ℛ

4618. **Gräffer, Fr.**, kleine Wiener Memoiren. 3. Th. gr. 12. Geh. * 11/12 ℛ

4619. **Schinnagl**, M., ausführliche lateinische Grammatik zum Privatgebr. für Schüler der unteren u. oberen Gymnasialkl. an den österreich. Gymn. gr. 8. Geh. 1⅞ ℛ

Berendsohn in Hamburg.

4620. **Album** hamburg. National-Costüme. Mit Text von F. G. Buek. 23. u. 24. Lief. gr. 8. Geh. * ⅔ ℛ

4621. **Gryß, Chr.**, Gedanken eines Protestanten über die sogenannte deutsch-katholische Kirche und deren öffentliche Anerkennung. 8. Geh. * ⅛ ℛ

4622. **Hamburg** und seine Umgebungen im 19. Jahrh. Mit Text von F. G. Buek. 2. Abth. 2. Lief. gr. 8. Geh. * ⅓ ℛ